

Finanz- und Beitragsordnung des Sportvereine FC Könen 1920 e. V.

(gültig ab dem 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis:

- §1: Führung der Vereinskasse
- §2: Kassenbericht / Kassenprüfung
- §3: Jahresbeiträge /Aufnahmegebühr
- §4: Erstattung von Barauslagen

§1: Führung der Vereinskasse

1. Die Vereinskasse wird vom 1. Kassierer verantwortlich geführt. Im Verhinderungsfall obliegt dem 2. Kassierer die Führung der Kassengeschäfte.
2. Der Verein unterhält ein Girokonto bei der Sparkasse Trier, Geschäftsstelle Konz-Könen, IBAN: DE83 5855 0130 0093 0004 46, BIC: TRISDE55XXX. Darüber hinaus ist er berechtigt, im Bedarfsfalle weitere Konten einzurichten, soweit es für die korrekte Abrechnung von besonderen Aufgaben geboten erscheint.
3. Zeichnungsbefugt bei dem o. g. Geldinstitut sind alle Mitglieder des Präsidiums sowie der 1. und 2. Kassierer.

§2: Kassenbericht/Kassenprüfung

1. Der Kassierer erstattet in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.
2. Die Kassenprüfung erfolgt vor der Jahreshauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Diese legen in der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor.

§3: Jahresbeiträge/Aufnahmegebühr

Festlegung der Beitragssätze gemäß § 4 der Vereinssatzung.

Die nachstehenden Beiträge sind automatisch in EURO fällig und werden per Lastschrift eingezogen bzw. sind zu überweisen:

1. Aktive Mitglieder:

Abteilungen: Badminton/Volleyball

Status	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
1.Erwachsener	95,00	2,50
Jeder weitere Erwachsene	86,00	2,50
1. Kind	72,00	2,50
2. Kind	66,00	2,50
Ab dem 3. Kind	0,00	2,50

Abteilungen: Fussball/Tischtennis

Status	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
1.Erwachsener	110,00	2,50
Jeder weitere Erwachsene	101,00	2,50
AH (nur Fußball)	100,00	2,50
1. Kind	72,00	2,50
2. Kind	66,00	2,50
Ab dem 3. Kind	0,00	2,50

Abteilungen Gymnastik/Nordic Walking

Status	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
1.Erwachsener	100,00	2,50
Jeder weitere Erwachsene	91,00	2,50
1. Kind	72,00	2,50
2. Kind	66,00	2,50
Ab dem 3. Kind	0,00	2,50

Abteilung Tennis*

Status	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
1.Erwachsener	116,00	2,50
Jeder weitere Erwachsene	94,00	2,50
1. Kind**	72,00	2,50
2. Kind**	66,00	2,50
Ab dem 3. Kind**	0,00	2,50

* In der Tennisabteilung zahlen Gastspieler 10,00 EUR (je Stunde)

** Beitragssätze gelten, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist

Allgemeines

Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv, so wird nur der jeweils höherwertige Beitrag fällig. Jedes Mitglied hat eine An- oder Abmeldung in einer Abteilung dem Vorstand bekannt zu machen.

Der Vorstand behält sich vor, die Beitragsstruktur bei gleichbleibender Mitgliedsbelastung nach eigenem Ermessen anzupassen, sofern dies aus Verwaltungstechnischer Sicht sinnvoll ist (z. B. Sockelbeitrag mit Abteilungsspezifischen Aufschlägen). Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung ist eine solche Anpassung bekannt zu geben.

2. Inaktive Mitglieder

Der Beitrag für Inaktive beträgt jährlich 36,00 EUR.

3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Ermäßigung oder Erlass des Beitrags

Der Vorstand kann aus Billigkeitsgründen die Ermäßigung oder den Erlass des Jahresbeitrages /Aufnahmebeitrages in besonders begründeten Fällen beschließen.

5. Kinderbeitrag

Kinder im Sinne der Finanz- und Beitragsordnung sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Des Weiteren zählen hierzu Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- u. Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

6. Zahlungstermine

Der Jahresbeitrag ist immer ab dem Termin der Gültigkeit der Beitragssatzung zum 1.1. eines Kalenderjahres fällig.

Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich im Voraus per Einzugsverfahren, Dauerauftrag oder Überweisung bargeldlos fällig. Die Einzüge werden dem entsprechend i. A. im 1. und 3. Quartal vorgenommen.

7. Unterjähriger Beitritt

Bei unterjährigem Beitritt wird der Beitrag anteilig sofort fällig. Der Beitragsanteil wird hierbei quartalsbezogen berechnet.

(Beispiel 1: Beitritt am 17.02. -> Beitragsberechnung ab 01.01.)

(Beispiel 2: Beitritt am 09.05. -> Beitragsberechnung ab 01.04.)

8. Mahnung

Mitglieder, die zu den angegebenen Terminen den fälligen Beitrag nicht entrichten, werden schriftlich gemahnt. § 3, Ziffer 1 der Vereinssatzung gilt entsprechend.

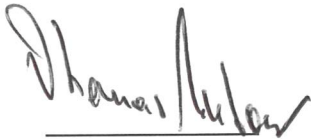
§4: Erstattung von Barauslagen

Auslagen, die von Vorstandsmitgliedern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden gegen Nachweis erstattet.

Beträge bis 100,00 EUR bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Darüberhinausgehende Ausgaben bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.

Stand: 18.März.2023

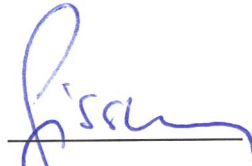
Gezeichnet



Thomas Anton
(Präsidium)



Thomas Bauschert
(Präsidium)



Klaus
Süssmann
(Präsidium)